

Datenschutz-Check

Anforderungen der Datenschutz-
Grundverordnung (EU DSGVO) in
der Wohnungs- und
Immobilienwirtschaft



Am 25. Mai 2018 tritt die neue EU-Datenschutz-Grundverordnung in Kraft. Mit der Verordnung wird das Datenschutzrecht europaweit vereinheitlicht. Unter anderem regelt die Verordnung die Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung, die Rechte der Betroffenen und die Pflichten der Verantwortlichen. Ziel der EU-Datenschutz-Grundverordnung ist der Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen. Insbesondere das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten und der freie Verkehr personenbezogener Daten sind zu schützen.

Wesentliche Neuerungen ergeben sich in folgenden Bereichen:

- Rechenschaftspflicht über die Einhaltung der Grundsätze der Datenverarbeitung,
- Informationspflichten gegenüber den Betroffenen, deren Daten Sie verarbeiten,
- gestärkte Rechte der Betroffenen auf Datenübertragbarkeit,
- Datenschutzfolgenabschätzung,
- neue Meldevorschriften bei Datenschutzverstößen an Aufsichtsbehörde.

Die Datenschutzgrundverordnung richtet sich an Wohnungsunternehmen als Vermieter. Der Vorstand oder der Geschäftsführer, soweit er über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung der personenbezogener Daten (mit)entscheidet, ist "Verantwortlicher", vgl. Art. 4 Abs. 7 DSGVO.

Um dem Grundsatz der Rechenschaftspflicht gerecht zu werden, ist eine umfassende Bestandsaufnahme aller – auch "analoger Tätigkeiten" mit Bezug zu personenbezogenen Daten, deren Analyse und risikobezogene Bewertung sowie deren dokumentierte Neuorganisation mit dem Ziel der Einhaltung der materiellen Anforderungen der DSGVO erforderlich.

Folgende Schritte sind daher zunächst erforderlich:

- Bestellung eines Datenschutzbeauftragten und eines Vertreters sowie bei externen Datenschutzbeauftragten eines internen Ansprechpartners soweit erforderlich,
- Erarbeitung eines Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten,
- Erstellung und Bereitstellung von Informationshinweisen zur Datenerhebung,
- Mitarbeiterschulung,
- Anpassung der Verträge mit Unternehmen, die in Ihrem Auftrag Daten verarbeiten (Auftragsverarbeiter),
- Anpassung der Verpflichtung auf Datengeheimnis,
- Überprüfung und Anpassung der Webseite (Datenschutzerklärung, Impressum),
- Erstellung von notwendigen Dokumentationen, wie z. B.: IT-Infrastrukturübersicht, Backupkonzept, Notfallplan, Passworrichtlinie und Umgang mit Passwörtern, Archivierungs- bzw. Löschkonzept, Richtlinien und Arbeitsanweisungen etc. und die Vornahme der entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen.

Die Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) gelten unmittelbar ab dem 25. Mai 2018. Die neue Datenschutzgrundverordnung sieht keine allgemeine Bestandschutzregelung für eine bereits laufende Datenverarbeitung vor. Insofern ist die Datenverarbeitung in sämtlichen Mietverhältnissen ebenso wie die allgemeine Datenverarbeitung von Wohnungsunternehmen bis zu diesem Zeitpunkt an die Anforderungen der Verordnung anzupassen.

Was ist zu tun?

Trotz der Vielzahl neuer Anforderungen bleibt Spielraum für einen produktiven und erfolgsversprechenden Anpassungsprozess. Neben ersten Schulungen bzw. Sensibilisierungsmaßnahmen aller mit der Datenverarbeitung befassten Mitarbeiter sollte die Anlegung eines Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO im Mittelpunkt stehen. Mit diesem Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten erfolgt zwangsläufig eine umfassende Bestandsaufnahme und –analyse sämtlicher Datenverarbeitungstätigkeiten im Unternehmen.

INFOS

Im Rahmen eines **Datenschutz-Checks** bieten wir Ihnen hierzu folgende Unterstützung an:

1. Phase: Inventarisierung der datenschutzrelevanten Vorgänge:

- Bestandsaufnahme der datenschutzrelevanten Vorgänge im Unternehmen
- Beurteilung der Vollständigkeit und Angemessenheit der unternehmensindividuellen Regelungen
- Vorschläge zur Ergänzung und Optimierung dieser Regelungen
- Durchführung einer Informationsveranstaltung für Ihre Mitarbeiter mit dem Ziel der Sensibilisierung für datenschutzrelevante Vorgänge.

2. Phase: Hilfestellung bei der Erfüllung der notwendigen Dokumentationspflichten:

- Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten
- Datenschutzfolgenabschätzung für besondere Datenkategorien

Beratungshonorar:

Lassen Sie sich ein unverbindliches Angebot unterbreiten.

ANSPRECHPARTNER

vnw

Rainer Maaß
RA



040 52011-220

maass@vnw.de

www.vnw.de

Verband norddeutscher Wohnungsunternehmen
e.V. Tangstedter Landstraße 83
22415 Hamburg

vdw

Renee Geisler (BA)
externer Datenschutzbeauftragter (TÜV Rheinland)



0511 1265-142

r.geisler@vdw-online.de

www.vdw-online.de

Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft
Niedersachsen Bremen e.V.
Leibnizufer 19
30169 Hannover